

Flughafenbenutzungsordnung für den Verkehrsflughafen Siegerland

I. Teil - Beschreibung des Flughafens

(Änderungen der Beschreibung werden in den „Nachrichten für Luftfahrer“ bzw. „Luftfahrt-Handbuch der Bundesrepublik Deutschland“ (AIP) bekanntgemacht.)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Bezeichnung:

Verkehrsflughafen Siegerland: ICAO-Abkürzung EDGS;
IATA-Abkürzung SGE
Benutzerzweck: Allgemeiner gewerblicher und nichtgewerblicher Luftverkehr

1.2 Flughafenbezugspunkt (FBP):

Geographische Lage:

- a) Koordinaten: WGS 50 42 28 N 08 04 59 E
- b) Höhe: NN + 600 m

1.3 Richtung und Entfernung von der Stadt:

8,62 nm südlich von Siegen

1.4 Startbahnbezugspunkt (SBP):

NN + 595,8 m

1.5 Flughafenbezugstemperatur:

18.0° C

1.6 Betriebszeit (UTC):

Winterzeit: Mon-Fri 0700-2100, Sat, Sun, Hol 0700-SS+30
Sommerzeit: 0600-2000, Sat, Sun, Hol 0600-1900
andere Zeiten PPR

1.7 Flughafenunternehmer:

Siegerland-Flughafen GmbH, Flughafenstraße, 57299 Burbach

1.8 Fernsprecher/Fax:

- a) Siegerland-Flughafen: Tel.02736/414-0, Fax 02736/414-10
- b) Luftaufsicht: Tel. 02736/6844, Fax 02736/50599
- c) Betriebsleitung: Tel. 02736/414-16

1.9 Übernachtungsmöglichkeiten:

In Burbach (5 km)

1.10 Gaststättenbetriebe:

Flughafenrestaurant mit 60 Innen- und 120 Außenterrassen-Plätzen

1.11 Sanitätsbereitschaft:

- a) DRK-Rettungswache, Burbach, Tel. 02736/1733
- b) Rettungshubschrauber, Siegen, Tel. 0271/57077 oder 112 Jung-Stilling-Krankenhaus sowie Sanitäts- und Rettungsgeräte mit in Erster Hilfe ausgebildetem Flugplatzpersonal als Sanitätsbereitschaft auf dem Flughafen verfügbar

1.12 Verkehrsanbindungen:

Der Flughafen ist über die Autobahn A 45 (Anschlussstelle Haiger/Burbach) und die Bundesstraße B 54 erreichbar.

Nächste Bahnstation:

Burbach/Dillenburg/Siegen/Haiger
Taxis am Flughafen, Mietwagen
Buslinie Siegen-Burbach-Rennerod

1.13 Abfertigungsanlagen:

Fluggastabfertigung: Abfertigungsgebäude
Flugleitung (C): Kontrollturm mit Kanzel
Luftfrachtabfertigung: O/R

1.14 Treibstoffversorgung:

AVGAS 100LL/Jet A 1, Super bleifrei
Öl: 100, D 80, D 100, Aero 535, 15 W 50

1.15 Hallenraum für Luftfahrzeuge:

Halle A 50 x 20 m = 1000 qm Torhöhe 7,5 m
Halle B 70 x 20 m = 1400 qm Torhöhe 5,1 m
Halle C 100 x 20 m = 2000 qm Torhöhe 5,1 m
Halle D 44 x 20 m = 880 qm Torhöhe 5,1 m
Halle E 50 x 20 m = 1000 qm Torhöhe 4,5 m
Halle F 31 x 35 m = 1085 qm Torhöhe 9 m

1.16 Instandsetzungseinrichtungen:

Air Alliance GmbH, Werfthalle G1,
57299 Burbach,
Tel. 02736/4428-0 Fax 02736/4428-50

Gomolzig Flugzeugwerft Siegerland, Werftstr. 1,
57299 Burbach
Tel. 02736/5096887

1.17 Luftfahrtunternehmen:

Air Alliance Express AG & Co. KG, Werfthalle G1,
57299 Burbach, Tel. 02736 – 4428-45, Fax - 46

Air Alliance Flight Center GmbH
Flughafenstr., 57299 Burbach,
Tel. 02736/4428-60 Fax 02736/4428-69

Avanti Air GmbH & Co. KG, Hugo-Junkers-Str.,
Halle F, D-57299 Burbach, Tel. 02736-4443-0,
Fax 02736-4443-99

Kayfly GmbH, Flughafenstr.8,
57299 Burbach, Tel.0173-9277722

1.18 Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte:

1 FLF 60/80/12 mit 8800 l Wasser u. 1200 l AFFF-Schaum
1 FLF 13500/250 Panther 8x8 mit 12000 l Wasser, 1500 l AFFF-Schaum, 250 kg Pulver
div. Feuerlösch- und Bergungsgeräte

ICAO-Brandschutzkategorie:
ständig während der Betriebszeit 3
auf Anforderung 7

1.19 Schneeräumgeräte:

1 Schneefräse/Schleuder GS3
1 Großschneesleuder TS 3
2 Kehrblassgeräte
div. Schneepflüge einschl. Fahrzeuge

2. Meteorologische Angaben

2.1 Vorherrschende Windrichtung: WNW

2.2 Flughafenbezugstemperatur:
Die mittlere Tageshöchsttemperatur des wärmsten Monats (August) beträgt + 18°. Die mittlere Tagestiefsttemperatur des kältesten Monats (Februar) beträgt - 8,7°. Weitere Angaben können dem Luftfahrthandbuch Deutschland entnommen werden.

3. Angaben über die Flugbetriebsanlagen

3.1 Klassifizierung des Flughafens: ICAO-Klasse 3 C

3.2 Start- und Landebahnen des Flughafens:

RWY Abmessungen Belag Tragfähigkeit TORA LDA
Mag

134	1620 x 30 m	ASPH*/Antiskid PCN 1620m	1620 m
314	1620 x 30 m	53/F/D/X/T	
134	600 x 30 m	Gras* 2000 Kg MTOW	
314	600 x 30 m		
040	500 x 30 m	Gras* 1400 Kg MTOW	
220	500 x 30 m		

Bemerkungen: * Streifen nicht zum Rollen benutzbar.

Längsprofil:

RWY 13/31
Längsneigung unter 1,3 %.

3.3 Rollwege:

a) Ab- und Anrollweg für die Hartbelag-Start- und Landebahn (RWY 13/31) und die Grasbahn (13/31)
b) An- und Abrollweg zum Abfertigungs-Vorfeld (Asphalt) 22,5 m Breite

3.4 Vorfelder:

Abfertigungsvorfeld und Hallenvorfeld ca. 30.000qm (Asphalt)

3.5 Optische Bodenhilfen:

3.5.1 Flugplatzleuchtfeuer weiß/weiß (ABN) auf Kontrollturm, Lichtkanone

3.5.2 Anzeigegeräte und Bodensignalanlage:
Signalfeld 12 x 12 mit Windrichtungsanzeiger

3.5.3 Befeuerungseinrichtungen:

Anflugbefeuerung (APCH)
RWY 31 mit Blitzfeuerkette 900 m,
RWY 13 ohne Blitzfeuerkette 400 m
Gleitwinkelbefeuerung PAPI 13/31
Schwellenfeuer (THR)
Schwelleneckblitze 13/31
Rand- und Mittellinien-Befeuerung (RWY)
Hindernisbefeuerung
Rollbahnrandbefeuerung
Stoppbarren Rollweg D während IFR Anflügen rot

3.5.4 Markierungshilfen:

Start- und Landebahnmittellinien (weiß)
Aufsetzonenmarkierung (weiß)
Rollleitlinien (gelb) Rollstopmarken (gelb),
Stoppbarren Rollbahn D während IFR-Anflügen (rot)
Schwellenmarkierung mit Gradzahlen 13/31 (weiß)
Grasbahnen: Reiter (weiß/rot)
Segelfluglandeköpfe: Reiter (gelb)

3.5.5 Funktechnische Einrichtungen:

Funksprechgeräte
VHF/UHF-Kompaktpeiler (VDF/UDF)
Frequenzen s. Sichtenflugkarte
NDB 489 SIL ATIS
DME, ILS CAT I Frequenzen siehe AIP
PC-gestütztes Radardarstellungssystem

II. Teil- Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

1.1 Wer den Verkehrsflughafen Siegerland mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Flughafen-Benutzungs-Ordnung (FBO) und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen.

1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1 Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Flughafen-Entgeltregelung festgelegten Entgelte mit Flugzeugen Drehflüglern (HEL)
Motorseglern
Ultraleichtflugzeugen
Segelflugzeugen und Luftschriften gestattet.
Flugzeuge über 14 To. MTOW dürfen nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde starten.

Fallschirmabsprünge bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde bzw. der Luftaufsicht/INFO. Im Übrigen wird auf die ergänzenden Bekanntgaben im „Luftfahrtbuch Deutschland“ (AIP) verwiesen.

2.1.2 Die Luftfahrzeugführer haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen:

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.

2.3 Rollen und Schleppen:

2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.3 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Flughafenunternehmer oder -nach näherer Vereinbarung- von dem Luftfahrzeughalter geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Führerstand eines Luftfahrzeuges soll mit einem Luftfahrzeugführer oder einem fachkundigen Befugten besetzt sein. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flughafenunternehmer, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben.

2.4 Abfertigungsvorfeld:

2.4.1 Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung -z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen- ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig.

2.4.2 Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von dem Personal des Flughafenunternehmers eingewiesen.

2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst):

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, die Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist. In solchen Einzelfällen haben die Luftfahrzeughalter ihre Abfertigungsgeräte und Fahrzeuge an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen.

2.6 Abstellung und Unterstellung:

2.6.1 Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als 4 Stunden auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flugplatzunternehmer zugewiesen. Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder -wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt- das Luftfahrzeug durch geschultes Personal ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.6.4 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.

2.6.4.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer benutzt werden.

2.6.4.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flughafenunternehmer hierfür zugelassen hat. Das Ein- und Aushallen von Luftfahrzeugen darf nur unter Aufsicht der Hallenwarte erfolgen bzw. von Personen, denen hierfür die Zulassung durch den Flughafenunternehmer erteilt wurde.

2.6.4.3 Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle, sondern nur auf den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen Waschplätzen gewaschen und abgesprüht werden.

2.6.4.4 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten. Bei Ölwechsel sind unbedingt Ölauffangbehälter zu verwenden.

2.6.4.5 Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

2.6.4.6 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen

Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers.

2.7 Lärmschutz:

Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

Sie haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

2.8 Betriebsstoffversorgung:

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

2.9 Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge:

2.10.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer es ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

3. Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge:

3.1.1 Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flughafens zu beachten, soweit der Flughafenunternehmer keine abweichende Regelung trifft.

3.1.2 Der Flughafen darf nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.1.3 Wer auf dem Landwege Fracht, die auf dem Flughafen mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Flughafen fortschafft, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer nach dessen näherer Weisung über Flugdaten und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.

3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines):

3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flughafengelände verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

3.2.2 Die Straßenverkehrsordnung findet auf den Fahrzeugverkehr sinngemäß Anwendung.

3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur auf dem Parkplatz (Südwestseite des Abfertigungsgebäudes) aufnehmen oder absetzen. Fracht darf nur auf der vom Flughafenunternehmer zugewiesenen Fläche abgeladen oder aufgeladen werden.

3.2.4 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters entfernt werden.

3.2.5 Kleinfahrzeuge (z.B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, in Luftfahrzeughallen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

3.2.6 Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb der nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Flughafenunternehmer freizustellen.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen:

3.3.1 Allgemeines:

3.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers- und ggf. sonstiger Berechtigter- betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen).
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder
- die Luftfahrzeughallen,
- die Warteräume,
- die Gepäck- und Frachthallen,
- die Garagen und Werkstätten,
- die Baustellen.

Satz 1 gilt entsprechend für folgende Grundstücke und Anlagen außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes:
Grundstücke mit Einrichtungen für die Anflugbefeuerung.

3.3.1.2 Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigen Gründen widerrufen.

3.3.1.3 Kraftfahrzeuge, die auf den in 3.3.1.1 genannten Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen:

- Kraftfahrzeuge, die überwiegend auf dem Flughafengelände eingesetzt werden, vorzugsweise mit gelber Farbe (Farbton RAL 1007)
- Kraftfahrzeuge, die nur gelegentlich auf dem Flughafengelände eingesetzt werden, mit einer Fahne 90 x 90 cm groß, die gelbe oder schwarze Karos von 30 x 30 cm aufweist.

3.3.1.4 Für Kraftfahrzeuge, die auf von Luftfahrzeugen benutzten Flächen verkehren, ist durch den Kraftfahrzeughalter eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EUR je Schadenereignis abzuschließen.

3.3.1.5 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines beauftragten des Flughafenunternehmers besichtigt werden. Hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.

3.3.1.6 Die Mitarbeiter der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Flughafenunternehmer hiervon vorher benachrichtigen.

3.3.1.7 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters bzw. des verantwortlichen Luftfahrzeugführers betreten werden.

3.3.2 Rollfeld

3.3.2.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 3.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flughafenunternehmer im Einvernehmen mit der Luftaufsicht. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Luftaufsicht bewegen, hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten und sich über deren Bedeutung zu unterrichten.

3.3.2.2 Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.1.6 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er -außer der Benachrichtigung des Flughafenunternehmers- die Erlaubnis der Luftaufsicht einzuholen und die Vorschrift des Absatz 3.3.2.1 Satz 2 zu beachten.

3.3.2.3 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Luftaufsicht aus verfolgt werden können.

3.3.2.4 Bei unsichtigem Wetter darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die
- in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Luftaufsicht stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind oder
- von einem Leitfahrzeug geführt werden.

Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Luftaufsicht Ausnahmen zulassen.

3.3.3 Vorfelder

3.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.3.3.2 Für den Fahrzeughalter auf den Vorfeldern sind die von dem Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.

3.3.3.3 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flughafenunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmers.

3.4. Mitführen von Hunden:

Hunde sind an der Leine zu führen.

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung:

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die auch ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen an Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften:

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

4.3 Lagerung:

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

4.3.2 Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten:

Bauarbeiten auf dem Flughafengelände bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Flughafenunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

5.1 Sicherheitsmanagement

5.1.1 Maßnahmen zur Objektsicherung, zur Kontrolle von Personen, Fahrzeugen und Behältnissen sowie durchzuführende Luftsicherheitsmaßnahmen werden in einem Luftsicherheitskonzept dargestellt, welches der Genehmigung der Luftsicherheitsbehörde bedarf.

5.1.2 Die Siegerland Flughafen GmbH betreibt gemäß den Vorgaben des § 45 b LuftVZO ein Safety-Management-System (SMS). Die Regelungen des SMS sind für alle Nutzer des Flughafens verbindlich.

5.1.3 Für das Betreten und Befahren der nichtöffentlichen Anlagen und des Sicherheitsbereichs gelten die Bestimmungen der Ausweisordnung der Siegerland Flughafen GmbH in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmer (Betriebsleitung) bzw. Information abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Verunreinigungen, Abwässer

7.1 Verunreinigungen:

Verunreinigungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Flughafenunternehmer die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2 Abwässer:

Soweit der Flughafenunternehmer nicht anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z.B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl verseucht ist, ist es nach besonderer Weisung des Flughafenunternehmers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flughafenunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungs-Ordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafen-Benutzungs-Ordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungs-Ordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungs-Ordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungs-Ordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Siegen.

11. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Die vorliegende Fassung mit Anlagen tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Flughafenbenutzungsordnung vom 18.06.1999 in der Fassung der Aktualisierung vom 30.03.2011 außer Kraft.

Burbach, den 31.10.2017

Siegerland-Flughafen GmbH

Henning Schneider

Genehmigt am 27.11.2017

Bezirksregierung Münster, Dezernat 26

Anlage

-Sicherheitsbestimmungen- zum II. Teil der Flughafen-Benutzungs-Ordnung für den Verkehrsflughafen Siegerland

1. Umgang mit Kraftstoffen

1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in den Hallen oder anderen umschlossenen Räumen betankt oder enttankt werden. Be- und Enttankungen sind nur durch flughafeneigenes Personal an den dafür eingerichteten flughafeneigenen Tankanlagen zulässig.

Selbsttankungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Flughafenunternehmers gestattet. Auf dem Siegerland-Flughafen dürfen nur die in Teil I Nr. 1.13 der FBO aufgeführten Treibstoffarten be- und enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies mit ausdrücklicher Genehmigung des Flugplatzhalters und nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.

1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrostatisch leitend verbunden und geerdet sein.

1.4 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden, dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.

Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0° C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min. auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min. auf 20 m.

1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Der Flughafenunternehmer (Leiter Technischer Betrieb/Geschäftsleitung) ist unverzüglich zu benachrichtigen.

1.6 Kraftstoffversorgungsfahrzeuge und -einrichtungen müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.

2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Flughafenunternehmer bestimmten Stellen vorgenommen werden.

2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

2.4 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung ist für Propellerflugzeuge erwünscht und wird empfohlen.

2.5 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Befugten besetzt ist.

2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.

2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern und Hallenvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidbar ist.

2.8 Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3. Alkohol-und Rauschmittelverbot

Innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Bereiche des Siegerland Flughafens, in Fahrzeugen, in den Luftfahrzeugwerkstätten und in den Luftfahrzeughallen ist der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln verboten. Die genannten Bereiche dürfen nicht im alkoholisierten Zustand sowie im Rauschzustand betreten bzw. befahren werden.

4. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten.

Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften

der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flughafenunternehmer zugelassen worden sind.

5. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen -wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer- ausgerüstet sein, die das Austreten brennbarer Auspuffgase verhindern.

6. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

6.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden.

Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüftbaren Räumen verwendet werden.

6.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

6.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sowie Altöle sind nach dem Abfallgesetz vom 01.01.1986 in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen. Die in Teil I Pkt. 1.14 von der SFH gelieferten Treibstoffe können zur Entsorgung bei den Hallenwarten zurückgegeben werden.

7. Aufbewahrung von Material, Gerät und Abfällen

7.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

7.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

7.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

7.4 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

8. Feuerlösch- und Rettungsdienst

8.1 Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort

- ein Feuermelder zu betätigen und die Luftaufsicht zu unterrichten (Tel.: Nebenstelle 32 oder Anschluss 6844)

Bis zu dem Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

8.2 Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Luftaufsichtsstelle zu benachrichtigen (Tel.: Nebenstelle 32 oder Anschluss 6844).

8.3 Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Flugzeugunfällen gelten die jeweiligen Alarmpläne und die jeweilige Feuerlöschordnung des Flughafens.